

Zeitlicher Bezugspunkt der Arglosigkeit im Sinne des § 211 II

Beschl. v. 16.12.2014 – 1 StR 496/14 (LG Augsburg)

I. Sachverhalt

Der Angeklagte und sein Bruder M hielten sich am 28.10.2011 auf einem Parkplatz auf, wo sie von einer Polizeistreife, bestehend aus POMin K und ihrem Kollegen PHM V, bemerkt wurden. Einer Personenkontrolle entzogen sich die Verdächtigen durch Flucht auf einem Motorrad über Waldwege. Das Motorrad kam zum Sturz, V und K verließen ihren in elf Metern Entfernung geparkten Wagen jeweils mit gezogener Dienstwaffe, wobei sie jedoch nach den Feststellungen des LG nicht mit einem Schusswechsel rechneten, sondern vielmehr damit, eventuell Erste Hilfe leisten zu müssen. Aus einem Versteck im Gebüsch eröffnete M einem gemeinsamen Tatplan folgend das Feuer auf V, der daraufhin Schutz hinter einem Baum suchte und sodann, sich auf das Gebüsch zubewegend, das Feuer erwiderte. Dabei wurde er getroffen und ging zu Boden.

Anschließend feuerten M und der Angeklagte auch auf K, die ebenfalls verletzt wurde. Nun begab sich der Angeklagte zurück zu V, der kampfunfähig am Boden lag, und schoss diesem aus relativ naher Distanz fünf mal ins Genick, wodurch V verstarb.

Das LG hatte beide Angeklagte u.a. wegen mittäterschaftlich begangenen heimtückischen Mordes an V sowie wegen versuchten Mordes an K verurteilt. Dies hielt der BGH für rechtsfehlerfrei.

II. Entscheidungsgründe

Nachdem der Senat heimtückisches Handeln wie gewohnt definiert, führt er aus, dass es für das Vorliegen von Arglosigkeit auf den ersten Moment des ersten mit Tötungsvorsatz ausgeführten Angriffs ankomme.

Insofern spiele es keine Rolle, dass die ersten Schüsse auf V noch nicht tödlich waren, es reiche vielmehr aus, dass im Zeitpunkt dieser mit Tötungsabsicht abgegebenen Schüsse V arglos gewesen sei.

Dass dies der Fall gewesen sei habe das Tatgericht zutreffend auch daraus geschlossen, dass V sich anderweitig nicht "wie auf dem Präsentierteller" dargeboten hätte. V habe vielmehr damit gerechnet, Erste Hilfe leisten zu müssen.

Auch wehrlos sei V gewesen, denn er habe sich trotz seiner Bewaffnung gegen einen Angriff aus dem Gebüsch allenfalls eingeschränkt verteidigen können.

Dass die Täter die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers bewusst ausgenutzt hätten, liege auf der Hand.

Gleiches gelte auch für den Mordversuch an K, die zwar durch die Schüsse Kenntnis von einem offen feindseligen Angriff erhalten habe, das aber erst in einem Moment als ihr bereits keine Möglichkeit der Abwehr mehr verblieb.

III. Problemstandort

Die Entscheidung beschäftigt sich mit der Frage, zu welchem Zeitpunkt das Opfer eines heimtückischen Mordes arglos gewesen sein muss. Dabei geht sie auch auf die Voraussetzungen einer Annahme solcher Arglosigkeit ein, die demnach auch bei Ergreifung von Vorsichtsmaßnahmen durch das Opfer wie dem Bereithalten einer Waffe gegeben sein können.